

Hauptsatzung

der Stadt Bad Kreuznach

vom 20.03.1995

1. geändert durch Satzung vom 26.08.1999
2. geändert durch Satzung vom 04.07.2003
3. geändert durch Satzung vom 05.11.2004
4. geändert durch Satzung vom 25.04.2008
5. geändert durch Satzung vom 31.08.2009
6. geändert durch Satzung vom 12.10.2009
7. geändert durch Satzung vom 12.06.2013
8. geändert durch Satzung vom 12.11.2013
9. geändert durch Satzung vom 20.12.2013
10. geändert durch Satzung vom 20.10.2014
11. geändert durch Satzung vom 02.02.2015
12. geändert durch Satzung vom 25.02.2019
13. geändert durch Satzung vom 14.10.2019
14. geändert durch Satzung vom 04.09.2023
15. geändert durch Satzung vom 04.07.2024

Hauptsatzung

der Stadt Bad Kreuznach vom 20.03.1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.08.1999, 04.07.2003, 05.11.2004, 25.04.2008, 31.08.2009, 12.10.2009, 12.06.2013, 12.11.2013, 20.12.2013, 20.10.2014, 02.02.2015, 25.02.2019, 14.10.2019, 04.09.2023 und 04.07.2024

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Fassung vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der Fassung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom 04.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Kreuznach erfolgen in einer oder mehreren Zeitung/en. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher/welchen Zeitung/en die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in den vom Stadtrat bestimmten Zeitungen, spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Bosenheim, Ippesheim und Planig werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Ortsbeirat:	Standort/e der Bekanntmachungstafel(n):
Bosenheim	ehemaliges Gemeindehaus
Ippesheim	Dorfplatz, Ecke Elisabethenstraße/Frankfurter Straße
Planig	ehemaliges Rathaus, Mainzer Str. 85

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Bad Münster am Stein – Ebernburg und Winzenheim werden gemäß § 1 bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet im Stadthaus, Hochstraße 48, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, für die Stadtteile Bosenheim, Ippesheim und Planig an den in Absatz 4 genannten Stellen, für den Stadtteil Winzenheim an dem freien Platz (Placken) gegenüber des Bürgerhauses, Bretzenheimer Straße 106 und für das übrige Stadtgebiet im Stadthaus, Hochstraße 48. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1 und 2, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

(1) Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

Winzenheim einschließlich des früheren Stadtteils Winzenheimer Höhe, Bosenheim, Ippesheim, Planig und Bad Münster am Stein-Eberburg im Umfang der ursprünglichen Gemeindegebiete.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgesetzt:

Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Eberburg: 13 Mitglieder

Ortsbezirk Bosenheim: 11 Mitglieder

Ortsbezirk Ippesheim: 7 Mitglieder

Ortsbezirk Planig: 11 Mitglieder

Ortsbezirk Winzenheim: 13 Mitglieder.

§ 3

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürger/-innen können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates.

(2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Der Hauptausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, Verträge der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro zu genehmigen.

(5) Der Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entsprechend § 100 GemO und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 102 GemO wie folgt zu erteilen:

Ausgaben	über 5.000 bis 50.000 Euro
Verpflichtungsermächtigungen	über 5.000 bis 50.000 Euro

zuzüglich bis zu 10 % des Einzelhaushaltsansatzes.

(6) Der Finanzausschuss wird gem. 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, über Verfügungen über Gemeindevermögen einschließlich die Hingabe von Darlehen von über 10.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro je Einzelfall zu entscheiden. Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von über 25.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro je Einzelfall wird auf den Finanzausschuss übertragen.

(7) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro im Einzelfall übertragen.

(8) Der Grundstücksausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, über Grundstücksgeschäfte (Erwerb und Veräußerung, Ausübung des Vorkaufsrechts, Enteignung und Erbbaurechte) bis zu einem Wert von 50.000 Euro zu beschließen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen des Vergabeverfahrens nach
 - a) UVgO bis 90.000 Euro bzw.
 - b) VOB bis 220.000 Euro
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
5. Veränderung städtischer Ansprüche:

Stundung	bis 25.000 Euro
----------	-----------------

Niederschlagung	bis 25.000 Euro
Erlass	bis 25.000 Euro

jeweils für jede rechtlich selbstständige Forderung (Einnahmeart).

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Oberbürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6 Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 2 hauptamtliche Beigeordnete festgesetzt.

(2) Für die Verwaltung der Stadt werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder ist monatlich im Voraus und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen beträgt monatlich für Ratsmitglieder 300,00 Euro und für Mitglieder von Ausschüssen und vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgemeinschaften, die nicht Ratsmitglieder sind, 30 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung von 15 Euro je Sitzung für die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses sowie deren/dessen Stellvertretung erstreckt sich auch auf notwendige Sitzungen und Besprechungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, zu Sitzungen mit den Fraktionsvorsitzenden sowie auf Sitzungen zu strategischen Planungen. Die Entschädigungssätze sind für die Dauer der laufenden Legislaturperiode festgeschrieben.

(3) Die Aufwandsentschädigung kann in Fällen des Fehlens ohne triftigen Grund oder Ausschlusses von Ratssitzungen nach § 38 GemO um die Hälfte des Betrages gekürzt werden, der von der Aufwandsentschädigung anteilig auf die im jeweiligen Monat stattgefundenen Ratssitzungen entfällt. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um 100 % für Fraktionen mit 11 und mehr Ratssitzen, um 75 % für Fraktionen mit 5 bis 10 Ratssitzen und um 50 % für Fraktionen mit 2 bis 4 Ratssitzen.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalles und ihrer sonstigen persönlichen Auslagen erhält die/der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beigeordnete/n beträgt 60 v. H. des nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Höchstbetrages unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Stadt Bad Kreuznach.

§ 9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und der Ortsbeiratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein/e ehrenamtliche/r Ortsbürgermeister/-in nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde, mindestens jedoch 100 v. H. des Satzes, den ein Ratsmitglied nach § 7 Abs. 2 erhält, soweit dem keine Bestimmungen der KomAEVO entgegenstehen.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher/-innen, die den/die Ortsvorsteher/-in innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 80 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der Ortsvorstehers/-in.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung wie Ausschussmitglieder (§ 7).

§ 10

Entschädigung für Mitglieder von Beiräten

Die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mitglieder vom Stadtrat gebildeter Beiräte, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung von 15 Euro je Sitzung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) der/die ehrenamtliche Wehrleiter/-in erhält den Höchstsatz nach § 10 Abs. 1 der Verordnung,
- b) der/die stellvertretende Wehrleiter/-in erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Wehrleiters/-in, sofern er regelmäßig Aufgaben des/der Wehrleiters/-in wahrnimmt,
- c) die Zugführer/-innen der Löschzüge erhalten den Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung,
- d) der/die stellvertretende Zugführer/-in der Löschzüge erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Zugführers/-in, sofern er regelmäßig Aufgaben des/der Zugführers/-in wahrnimmt,
- e) der/die Führer/-in des Gefahrgutzuges erhält 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung,
- f) der/die Jugendfeuerwehrwart/-in erhält die Entschädigung nach § 11 Abs. 4 der Verordnung,
- g) der/die Leiter/-in der Vorbereitungsgruppe erhält die Entschädigung nach § 11 Abs. 4 der Verordnung,
- h) die Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG wird auf 4,- je angefangene halbe Einsatzstunde festgesetzt,
- i) der/die Feuerwehrobmann/-frau erhält eine Entschädigung in Höhe von 50% des Höchstbetrages nach § 9 der Verordnung. Wird die Aufgabe von mehreren Personen wahrgenommen, wird die Entschädigung anteilig gezahlt.

§ 12

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind Bild- und Tonaufnahmen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung und/ oder der Übertragung in Wort und Bild mit folgenden Maßgaben zulässig:
 - a) Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen.
 - b) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Kameras und Tonaufnahmegeräte zur Aufzeichnung der Sitzung werden nach Vorgabe der Verwaltung im Sitzungssaal platziert. Die Verwaltung legt den Aufnahmebereich fest. Liveübertragungen der Sitzungen sind nicht zulässig.
 - d) Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Ratsmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates nur mit schriftlicher Einwilligung zulässig.
 - e) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - f) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen

- und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben. Dies gilt auch für die Ortsvorsteher/innen und für sonstige Rednerinnen und Redner.
- g) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16a der GemO) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.
 - h) Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
 - i) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Liegt eine vorherige, schriftliche, informierte und freiwillige Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - j) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - k) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und veröffentlicht werden.
- (2) Rats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrags unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.09.2023 außer Kraft.